

Drucksachen-Nr. BV/009/2014	Datum 23.01.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	10.03.2014						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2014

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 58.900 € 3.135 €	Produktkonto 36210.533185 36310.533163	Haushaltsjahr 2014	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Schwerpunkte der Jugendarbeit/-sozialarbeit für 2014:

1. Förderung von Jugendeinrichtungen i. H. v. insgesamt 38.979 EUR und einer Einrichtung des erzieher. Kinder- und Jugendschutzes i. H. v. 3.135 EUR entsprechend Anlage 1;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für 2013 stellt sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung*	580.291	36210.533185
2.	Jugendarbeit	58.338	36210.533185
3.	Jugendschutz	9.826	36310.533163
4.	Jugendverbandsarbeit	1.300	36210.533162
5.	Beratungsangebote* ²	12.345	36210.533185
6.	Förderung lokaler Strategien (LAP)* ³	40.251	36210.533185

* einschl. Landesmittel von 278.000 €

*² einschl. Landesmittel von 11.121 €

*³ einschl. Bundesmittel von 22.250 €

Mit den Fachkräften und Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde der Mitteleinsatz für die Jugendförderung in der AG Jugendförderung analysiert und ausgewertet. Dabei stellte sich heraus, dass die Förderschwerpunktsetzungen dem Grunde nach richtig vorgenommen wurden. Danach sehen die Mitglieder der AG die Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen als Schwerpunkt des Mitteleinsatzes. Weiter ist festzustellen, dass die kommunalen Förderungen zumeist da einsetzen, wo eine Förderung aus dem Kreishaushalt nicht möglich war. Demzufolge hat zumeist eine enge Verzahnung der kreislichen Förderinstrumente mit den kommunalen Förderungen bestanden.

Zur Förderung der Jugendarbeit stehen im Kreishaushalt für das Jahr 2014 Mittel i. H. v. 58.900 EUR zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.000 EUR geplant und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 1.300 EUR im Kreishaushalt eingestellt.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2014, mit Stand vom 16.01.2014, durch freie und öffentliche Träger 43 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 61.997,50 EUR gestellt (vgl. Anlage 1).

Ziel der Jugendförderung muss es sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des Jugendförderplans entsprechend zu beachten.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre und in Abstimmung mit der nach § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung, für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“; insbesondere die Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement.

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1.1 Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden mindestens durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrighschwelligigen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat weiter einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung.

In der am 16.01.2014 stattgefundenen Beratung mit den Trägern der 78-er Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung (AG) bekräftigten die Träger nochmals, dass ohne die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet ist.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark kommt dieser gesetzlichen Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln weiter nach.

Nicht zuletzt dessen und der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen im Mittelpunkt der Angebotsgestaltung entsprechend §§ 11 und 14 SGB VIII stehen, sollte auch in 2014 dieser Förderbereich im Zentrum des Mitteleinsatzes stehen. Es wird analog der Vorjahre durch die Verwaltung empfohlen, ca. 2/3 der zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Förderbereich einzusetzen.

Der Verwaltung liegen 16 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 47.812,50 EUR vor (vgl. Anlage 1; Seite 1).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Freie Träger und eine Förderung von bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 1.500 EUR für Städte und Gemeinden gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der vg. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet. Der Antrag des topp e. V (lfd. Nr. 1) konnte durch die Verwaltung auf Grund fehlender Nachweise für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und Fortführung des Angebotes nicht abschließend bewertet werden. Das Angebot wird vorerst nur bis zum 30.04.2014 durch eine soz. päd. Fachkraft weitergeführt. Damit sind die Zuwendungsvoraussetzungen vorerst nicht für das gesamte Jahr nach v. g. Richtlinie erfüllt.

Alle anderen Anträge (15) sind dem Grunde nach förderfähig. Da für die Sozialräume anhand der Kinderzahlen sogenannte Sozialraumbudgets gebildet wurden, musste für die Sozialräume Templin und Schwedt eine Priorität des Einsatzes der hier zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt werden, da die hierfür vorgesehenen Mittel nicht alle Anträge bedienen können.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Lfd. Nr.	Kriterien	Rechtliche Grundlagen
1	Antragsfrist	lt. Richtlinie, Nr. 5.1 - 31. Oktober des Vorjahres bzw. 01.11.2013
2	Vorrangigkeit freier Träger	§ 4 (2) SGB VIII
3	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
4	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 1 (regionale Ausgewogenheit)
5	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 1

Unter Berücksichtigung dieser genannten Kriterien wurden die Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet. Im Ergebnis dessen empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage 1; Seite 1 dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

Somit wird ein Mitteleinsatz in Höhe von 38.979 € für diesen Förderschwerpunkt vorgeschlagen; Produktkonto 36210.533185.

1.2 Einrichtung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegt ein Antrag vom Uckermärkischen Jugendwerk e. V. mit einem Förderbedarf von 3.135 EUR (Anlage 1, Seite 4, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz lfd. Nr. 01) vor.

Für die Prüfung dieses Antrages gelten die Kriterien gleichermaßen, wie unter 1.1. Die Mittelbereitstellung erfolgt aus dem Kontingent der für den Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; Produktkonto 36310.533163.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage 1; Seite 4 dargestellte Maßnahme in der ausgewiesenen Höhe zu fördern.

2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen (Personalstellenprogramm)

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen des Personalstellenprogramms die Personalkosten von derzeit 34 sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Den Stelleninhabern werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die es Ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern einen Sachkostenzuschuss.

Daher empfiehlt die Verwaltung, wie bereits in den Vorjahren praktiziert, den Trägern für ihre Fachkräfte weiter eine Sachkostenförderung zu gewähren.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Nach dieser Richtlinie wird für die Schulsozialarbeiter und den Straßensozialarbeiter jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 600 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird je ein Festbetrag in Höhe von maximal 300 EUR/Jahr bereitgestellt.

Für diesen Förderschwerpunkt sind Mittel von bis zu 13.500 EUR vorgesehen.

Der gegenwärtige Förderbedarf beträgt nach Antragstellung (Stand 16.01.2014) vorerst 7.500 EUR (vgl. Anlage 1; Seite 3).

3. Förderung der Jugendarbeit nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Projekte und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungs-
voraussetzungen der entsprechenden Richtlinie.

Für den Förderschwerpunkt 3 stehen ganzjährig Mittel in Höhe von voraussichtlich
6.400 € zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis:

Übersicht Anträge 2014